



Ordnung für die schulpraktische Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

Amt für schulpraktische Studien

Verabschiedet im Senatsausschuss für schulpraktische Studien am 27.6.2018

INHALT

1. Einleitung	2
2. Rechtliche Vorgaben	2
3. Struktur der schulpraktischen Studien und Verfahrensabläufe	3
3.1 Orientierungspraktikum (OSP).....	4
3.2 Integriertes Semesterpraktikum (ISP).....	6
3.3 Professionalisierungspraktikum (PP).....	9
4. Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz in den Praktika	10
5. Datenschutz	10
6. Evaluation und Qualitätssicherung.....	11

1. Einleitung

Das Lehramtsstudium ist ein wissenschaftliches Studium, das gezielt auf eine professionelle Praxis vorbereiten soll. Damit spielt die nach wissenschaftlichen Kriterien gestaltete Verknüpfung von Theorie und Praxis bereits während des Studiums eine wesentliche Rolle. Vor allem fachdidaktisches Wissen sollte bereits während des Studiums zur Anwendung kommen. Andererseits sollte die schulpraktische Ausbildung dazu beitragen, dass konkrete Unterrichtserfahrungen als Grundlage für eine wissenschaftliche Reflexion zur Verfügung stehen. Vor allem im integrierten Semesterpraktikum (ISP) ist auch die Frage zu beantworten, ob die richtige Berufswahl getroffen wurde.

Diese Praktikumsordnung soll Studierenden und Lehrenden an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, Praktikumslehrkräften (PL), Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberatern (ABB) und Hochschullehrenden einen Überblick zum Ablauf und zu rechtlichen Vorgaben der schulpraktischen Ausbildung im Rahmen der Lehramtsstudiengänge nach der LPO 2015 geben (Bachelor- und Masterstudiengänge).

Die an der PH Gmünd angesiedelten Fachdidaktiken stellen jeweils eigene Leitlinien für die Schulpraxis zur Verfügung. Diese befinden sich zusammen mit vielen weiteren Informationen auf der Internetseite des Schulpraxisamts: <http://www.ph-gmuend.de> (Rubrik "Studium", Unterrubrik "Amt für schulpraktische Studien").

2. Rechtliche Vorgaben

Bei den rechtlichen und organisatorischen Vorgaben für die Schulpraktika an der PH Schwäbisch Gmünd nach der Lehramtsprüfungsverordnung 2015 muss zwischen Primarstufenlehramt und Sekundarstufenlehramt differenziert werden. Folgende Handreichungen und Verordnungen sind bindend:

Praktika im Lehramt Primarstufe:

- Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM 2015), insbesondere § 2, Absatz 11 und § 4, Absatz 8-10
- Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule vom 30.09.2015 (BStPO LA GS)
- Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Studiengang Lehramt Grundschule (M.Ed.) vom 14. Februar 2018 (StudPO LA GS Master)
- Modulhandbuch für den Studiengang Bachelor Lehramt Grundschule (gültig ab Sommersemester 2018)
- Modulhandbuch Master Lehramt Grundschule (gültig ab Sommersemester 2018)

Praktika im Lehramt Sekundarstufe 1:

- Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM 2015), insbesondere § 2, Absatz 11 und § 5, Absatz 7-9

- Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I vom 30.09.2015 (BStPO LA Sek I)
- Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Studiengang Lehramt Sekundarstufe I (M.Ed.) vom 14. Februar 2018 (StudPO LA Sek I Master)
- Modulhandbuch für den Studiengang Bachelor Lehramt Sekundarstufe I (gültig ab Sommersemester 2018)
- Modulhandbuch Master Lehramt Sekundarstufe I (gültig ab Sommersemester 2018)

3. Struktur der schulpraktischen Studien und Verfahrensabläufe

Die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd umfassen insgesamt drei verpflichtende Praktika. Für die schulpraktischen Studien werden insgesamt 30 ECTS-Punkte vergeben. Die zeitliche Verortung der Praktika im gesamten Studienverlauf und die Verteilung der ECTS-Punkte können der Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1:

Struktur der schulpraktischen Ausbildung nach PO 2015 an der PH Gmünd

	Lehramt Grundschule	Lehramt Sekundarstufe I
Orientierungspraktikum (OSP)	B.A. Semester 1/2 6 ECTS (180 h), davon 3 ECTS Konzepte did. Reflexion	B.A. ab Semester 1/2 6 ECTS (180 h), davon 3 ECTS Konzepte did. Reflexion
Semesterpraktikum (ISP)	B.A. ab Semester 4 18 ECTS	M.Ed. ab Semester 2 18 ECTS
Professionalisierungspraktikum (PP)	M.Ed. Semester ½ 6 ECTS	M.Ed. Semester 3/4 6 ECTS

Alle drei Praktika werden durch Lehrveranstaltungen an der Hochschule vorbereitet, begleitet oder nachbereitet. Detaillierte Beschreibungen dieser flankierenden Lehrveranstaltungen finden sich in den Modulhandbüchern der jeweils verantwortlichen Fächer. Es gelten folgende Zuständigkeiten:

- Das OSP wird im Rahmen des Moduls 1 Bildungswissenschaft vorbereitet und nachbereitet. Verantwortlich sind jeweils die Abteilungen Grundschulpädagogik und Schulpädagogik.
- Das ISP wird durch Lehrveranstaltungen der Fächer vorbereitet, begleitet und nachbereitet
- Das PP wird individuell durch Lehrende in den Lehramtsstudiengängen (Bildungswissenschaft und Fachdidaktiken) betreut.

In den nachfolgenden Ausführungen zu den Verfahrensabläufen wird nur dann zwischen den Lehramtsstudiengängen differenziert, wenn es rechtliche oder organisatorische Unterschiede gibt.

3.1 Orientierungspraktikum (OSP)

Das nach dem ersten oder zweiten Semester zu absolvierende Orientierungspraktikum (OSP) dient der ersten Berufsorientierung und der Einführung in grundlegende Fragen der Didaktik.

Das OSP ist in der Zielschulart des jeweiligen Lehramtsstudiengangs zu absolvieren. Im BA LA Primarstufe muss das OSP an Grundschulen absolviert werden. Im BA LA Sekundarstufe 1 muss das OSP an Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen oder Gemeinschaftsschulen absolviert werden.

Das OSP muss gem. § 22, Absatz 2 der BStPO LA GS bzw. § 23, Absatz 2 der BStPO LA Sek I bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt sein. Als Stichtag wird nicht das Ausstelldatum der Praktikumsbescheinigung verwendet, sondern die Anmeldung zum Praktikum. Das OSP kann nur einmal wiederholt werden. Wer den ersten Versuch bis zum Ende des 2. Fachsemesters noch nicht unternommen hat, hat den ersten Versuch nicht bestanden. In diesem Fall bleibt nur noch ein Versuch, der bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt sein muss. Wurden beide Versuche nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch im gesamten Studiengang.

Wer aus bestimmten, selbst nicht zu verantwortenden Gründen das OSP nach dem 2. Semester nicht antreten kann (z. B. Pflichtexkursionen, Krankheit, Schule nimmt Praktikumszusage zurück), muss beim Prüfungsamt eine Fristverlängerung für das OSP beantragen. Die Fristverlängerungen müssen immer von den Studierenden selbst, formlos, im Prüfungsamt beantragt werden und vom Prüfungsamt genehmigt werden. Die Frist wird nicht automatisch verlängert.

Für das OSP im Lehramt Primarstufe sind folgende Punkte zu beachten:

- Informationsveranstaltung zur Schulpraxis in der Einführungswoche
- Teilnahme an der Vorlesung "Einführung Grundschulpädagogik" sowie der Veranstaltung "Konzepte didaktischer und professionsorientierter Reflexion" im ersten Semester
- Anmeldung zum OSP über das Schulpraxisamt (Termine werden bekannt gegeben)
- Studierende suchen sich die OSP-Schule selbst. Das OSP darf aus Belastungsgründen nicht an unseren ISP-Ausbildungsschulen absolviert werden. Eine Liste mit ISP-Ausbildungsschulen liegt im Praktikumsamt aus bzw. ist im Internet verfügbar.
- dreiwöchiges OSP im Anschluss an das erste Semester (siehe Termine Schulpraxis)
- Abgabe des OSP-Berichts (wichtig: Auf Fristen achten!)
- Ansprechpartnerin: Frau Dr. Schied, Abteilung Grundschulpädagogik

Für das OSP im Lehramt Sekundarstufe I sind folgende Punkte zu beachten:

- Informationsveranstaltung zur Schulpraxis in der Einführungswoche
- Teilnahme an der Vorlesung "Lehr-Lernprozesse analysieren und gestalten" sowie der Veranstaltung "Konzepte didaktischer Reflexion" im ersten Semester
- Anmeldung zum OSP über das Schulpraxisamt (Termine werden bekannt gegeben)
- Studierende suchen sich die OSP-Schule selbst. Das OSP darf aus Belastungsgründen nicht an unseren ISP-Ausbildungsschulen absolviert werden. Eine Liste mit ISP-Ausbildungsschulen liegt im Praktikumsamt aus bzw. ist im Internet verfügbar.
- dreiwöchiges OSP im Anschluss an das erste Semester (siehe Termine Schulpraxis)
- Abgabe des OSP-Berichts: Bitte beachten Sie die Abgabefrist für den Bericht. Diese wird Ihnen in der Lehrveranstaltung "Konzepte didaktischer Reflexion" mitgeteilt.
- Ansprechpartnerin: Frau Dr. Jäger, Abteilung Schulpädagogik

Für das Bestehen des OSP gelten an der PH Schwäbisch Gmünd folgende Bedingungen:

- Die Praktikumsschule attestiert die erfolgreiche Teilnahme am OSP.
- Der fristgerecht eingereichte Praktikumsbericht wird positiv begutachtet.

Bitte beachten Sie, dass das OSP eine Prüfungsleistung im Sinne der jeweiligen Prüfungsordnung ist. Die Anmeldefristen sind verbindlich. Eine Abmeldung von der OSP-Anmeldung ist lediglich innerhalb der Anmeldefrist möglich. Danach ist eine Abmeldung nur noch mit einem wichtigen Grund möglich. Ein wichtiger Grund muss schriftlich nachgewiesen werden. In der Regel ist dies eine längere Krankheitsdauer, die mit einem ärztlichen Attest zu belegen ist.

Beim erstmaligen Nichtbestehen erfolgt ein Bescheid durch das Schulpraxisamt. Ist auch der Wiederholungsversuch nicht bestanden, erfolgt sowohl ein Bescheid des Schulpraxisamts als auch ein Bescheid des Prüfungsamts, dass der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Schulpraxisamts:

- Merkblatt zur Durchführung des OEP
- Bewerbungsformular um einen Praktikumsplatz
- Termine und Fristen

3.2 Integriertes Semesterpraktikum (ISP)

Anmeldung zum ISP

Die Studierenden werden jeweils zu Beginn des Semesters über die Anmeldemodalitäten sowie die Anmeldefristen für das ISP nach diesem Semester informiert. Die Teilnahme an dieser Informationsveranstaltung ist verbindlich und wird von den Studierenden per Unterschrift auf einer Anwesenheitsliste bestätigt.

Die PH Gmünd legt großen Wert auf eine fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vorbereitung der Studierenden. Aus diesem Grund hat jedes Fach Zugangsvoraussetzungen für das ISP definiert. Diese sind in einem gesonderten pdf-Dokument "Zugangsvoraussetzungen ISP PO 2015" aufgelistet (siehe Homepage). Studierende müssen sich vor einer Anmeldung über diese Zugangsvoraussetzungen informieren und prüfen, ob diese in beiden studierten Fächern beim Antritt des ISP erfüllt sein werden.

Bitte beachten Sie, dass das OSP eine Prüfungsleistung im Sinne der jeweiligen Prüfungsordnung ist. Die Anmeldefristen sind verbindlich. Eine Abmeldung von der OSP-Anmeldung ist lediglich innerhalb der Anmeldefrist möglich. Danach ist eine Abmeldung nur noch mit einem wichtigen Grund möglich. Ein wichtiger Grund muss schriftlich nachgewiesen werden. In der Regel ist dies eine längere Krankheitsdauer, die mit einem ärztlichen Attest zu belegen ist.

Einteilung ins ISP und Hochschulbetreuung

Die Fächer erhalten vom Schulpraxisamt eine Liste mit den Studierenden, die für das jeweilige Fach eingeteilt wurden, und den Ausbildungsschulen. Für die Hochschulbetreuung gelten folgende Verfahrensabläufe und Regeln:

- Die hochschulbetreuende Person meldet sich vor Beginn des Praktikums bzw. spätestens in der ersten Woche des ISP bei dem zuständigen ABB und kündigt die Hochschulbetreuung an.
- Modalitäten der Terminvereinbarung für Unterrichtsbesuche an den Schulen werden ausschließlich direkt zwischen ABB und hochschulbetreuender Person geklärt.
- Pro eingeteiltem Unterrichtsfach findet mindestens ein Besuch statt. Wenn das Fach aus Kapazitätsgründen nicht jede Studierende bzw. jeden Studierenden im ISP besuchen kann, ist dies dem Schulpraxisamt zu melden.
- Wenn Studierende aus Kapazitätsgründen nicht betreut werden können, müssen Sie einer Hochschullehrperson zugeordnet werden. Den Schulen wird die zuständige Person genannt. Diese steht für Rückfragen zur Verfügung.
- Jedes Fach teilt dem Schulpraxisamt auf einer gesonderten Liste mit, welche Lehrenden an welchen Schulen im folgenden Semester Unterrichtsbesuche durchführen. Diese Liste ist Grundlage für die Dienstreisegenehmigung. Es können nur Dienstfahrten zu den Schulen abgerechnet werden, die auf dieser Liste vermerkt sind.

- Pro eingeteiltem Unterrichtsfach finden aufgrund des hohen Organisationsaufwands für Schulen in der Regel zwei Besuche statt. Ein dritter Unterrichtsbesuch findet nur unter besonderen Umständen statt (z. B. wenn erheblicher Beratungsbedarf besteht oder die ISP-Beurteilung weiter fundiert werden muss).

Schulinterne Fragen der Organisation des ISP

Das ISP dauert (je nach Schulferien) 12-14 Wochen. Die Studierenden sind vier volle Tage pro Woche an der Schule. Am Freitag müssen die Begleitveranstaltungen der Fächer besucht werden. Die 18 ECTS im Praktikum verteilen sich auf unterschiedliche Aktivitäten: Hospitation, Unterrichten, Vorbereitung, Nachbereitung, Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen oder Konferenzen. Laut LPO sollen mindestens 130 Stunden hospitiert und 30 Stunden eigenständiger Unterricht durchgeführt werden. Diese sollten auf die Fächer bzw. Fächerverbünde verteilt werden. Je nach Fach, Stundenplanung und Engagement der Studierenden sind deutlich mehr Hospitationsstunden und deutlich mehr eigenständige Unterrichtsstunden möglich.

Tabelle 2: Planung der Stundenverteilung im ISP

1. – 4. Woche	täglich im Durchschnitt 4 Stunden Hospitation, erste Übernahme von Betreuungen (Hausaufgaben, Ganztagesbetrieb, AG-Stunden), erste Unterrichtsversuche
5. – 9. Woche	etwas weniger Hospitation, bis zu fünf Unterrichtsversuche pro Woche (keine Betreuung von Hausaufgaben etc.; wenn doch, dann Ausgleich durch weniger Hospitation)
10. – 13. Woche	wöchentlich bis zu acht Unterrichtsstunden, auch einmal drei oder vier Stunden am Vormittag (dann jedoch kaum noch Hospitation)

Studierende dürfen im ISP nicht als Vertretungslehrkräfte eingesetzt werden. Da es immer wieder große Unterschiede gibt, was die Belastung der Studierenden angeht, soll hier eine mögliche Planungshilfe vorgeschlagen werden (Tabelle 2). Zu beachten ist dabei, dass für die nachmittägliche Vorbereitungszeit ausreichend Zeit zur Verfügung stehen muss. Die Studienordnungen sehen Zeit zum Selbststudium vor. Diese Zeit soll genutzt werden, um Unterricht sorgfältig vorzubereiten, Materialien zu erstellen, die Themen aus den Begleitseminaren aufzuarbeiten, Recherchen zu betreiben und das Portfolio zu führen.

Die Hochschulbetreuung im ISP basiert auf den praxisbegleitenden Seminaren und den Besuchen von Hochschullehrenden an den ISP-Schulen. Die Begleitveranstaltungen gehören nicht zum ISP-Modul und werden von den Fächern verantwortet. Ziel der Begleitveranstaltungen ist die Aufarbeitung von Praxiserfahrungen, die Besprechung von Dokumentations- und Arbeitsaufträgen sowie die Einführung in schulpraktische Fragestellungen der jeweiligen Fachdidaktik.

Schulpraxisportfolio und begleitende Aufgaben

Im ISP muss das Schulpraxisportfolio von den Studierenden weitergeführt werden. Es enthält sämtliche schriftlich zur erledigenden Aufgaben: Beobachtungsdokumentationen, Stundenskizzen, schriftliche Unterrichtsentwürfe, tabellarische Auflistung der selbst gehaltenen Stunden bzw. der hospitierten Stunden und außerunterrichtliche Aktivitäten.

Sowohl die Dozentinnen und Dozenten der Hochschule als auch die ABBs können Aufgaben für das Schulpraxisportfolio vergeben. Ebenso muss das Schulpraxisportfolio nach Aufforderung sowohl dem bzw. der ABB als auch den Hochschulbetreuerinnen bzw. Hochschulbetreuern vorgelegt werden. Das Portfolio ist eine Grundlage für die Beurteilung im ISP.

Für praktikumsbegleitende Aufgabenstellungen im Rahmen von Begleitseminaren ist jedoch auf die Arbeitsbelastung und Verhältnismäßigkeit zu achten. Die Aufgabenstellungen sollten die Unterrichtstätigkeit der Studierenden unterstützen bzw. sollten in einem direkten Zusammenhang mit ihrer professionellen Lernentwicklung stehen.

Vorgehensweise bei einer vorzeitigen Beendigung des ISP

Wenn im Laufe des ISP ernsthafte Zweifel an einer Eignung für den Lehrerberuf aufkommen oder eine Fortführung des Praktikums nicht mehr verantwortet werden kann, ist folgendermaßen vorzugehen:

- ABB informiert das Schulpraxisamt über etwaige Bedenken oder Vorfälle.
- Die Studentin bzw. der Student wird von ABB oder Schulpraxisamt zu einem verbindlichen Gespräch eingeladen. In diesem Gespräch werden der Studentin bzw. dem Studenten die Gründe, die eine erfolgreiche Beendigung des ISP in Frage stellen, genannt. Die Studentin bzw. der Student kann sich zu den Kritikpunkten äußern. Abschließend werden konkrete Bedingungen für die Fortführung des ISP formuliert und in einer Gelingensvereinbarung schriftlich festgehalten. Diese Gelingensvereinbarung wird von der Studentin bzw. dem Studenten unterschrieben. Der Gesprächsverlauf wird protokolliert.
- Wenn die in der Gelingensvereinbarung aufgeführten Punkte nicht eingehalten werden, kann das Praktikum vorzeitig beendet werden. Schule (ABB) und Schulpraxisamt entscheiden über die vorzeitige Beendigung des ISP, protokollieren diese Entscheidung und teilen die Entscheidung der Studentin bzw. dem Studenten mit.
- Die bzw. der ABB schreibt ein Gutachten, in dem die Gründe für das vorzeitige Beenden des ISP dargelegt werden.
- Ein vorzeitig beendetes Praktikum wird als "nicht bestanden" bewertet, wenn die Beendigungsgründe eindeutig auf das Verhalten des Studierenden zurückzuführen sind und aus dem Gesprächsprotokoll sowie dem Gutachten ersichtlich ist, dass entweder formale Kriterien nicht erfüllt wurden (Pünktlichkeit, Einhalten von Absprachen, Erscheinen zu vereinbarten Unterrichtsstunden usw.) oder bereits frühzeitig erkennbar ist, dass die Bewertungskriterien auch bei einer Fortführung des Praktikums nicht mehr erreicht werden können.

Vorgehensweise bei der Beurteilung des ISP

Die Studien- und Prüfungsordnungen geben vor, dass Schule und Hochschule das ISP gemeinsam beurteilen. ABB und Hochschulbetreuung (HB) in Fach 1 (HB1) und Fach 2 (HB2) beurteilen eigenständig einen bestimmten Bereich der ISP-Leistung. ABB sowie HB1 und HB2 erstellen hierzu jeweils Gutachten, die sich auf ihre zu beurteilenden Bereiche beziehen.

Zudem wird vermerkt ob und wann ein abschließendes Beratungsgespräch stattfand oder nicht.

Folgende Formulare stehen hierfür zur Verfügung:

- Nachweis und Gutachten der Ausbildungsberaterin bzw. des Ausbildungsberaters
- Nachweis und Gutachten der Hochschulbetreuerin bzw. des Hochschulbetreuers

Die Gutachten werden dem Schulpraxisamt kurz nach Beendigung des ISP (spätestens zwei Wochen danach) postalisch zugesendet oder persönlich abgegeben.

Das Schulpraxisamt stellt auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten fest, ob das ISP bestanden ist oder nicht.

Wenn keine gemeinsame Entscheidung getroffen wurde, d. h. wenn ein Teil der Gutachten das ISP als bestanden ansieht und der andere Teil der Gutachten das ISP als nicht bestanden ansieht, übernimmt das Schulpraxisamt die Entscheidungsfindung. Hierzu führt das Schulpraxisamt Gespräche mit der Schule und den Hochschulbetreuern bzw. Hochschulbetreuerinnen und trifft dann eine Entscheidung über das Bestehen des ISP.

Die Schulpraxisleitung erstellt bei einem nicht bestandenen ISP einen Bescheid und versendet diesen Bescheid. Bei Nichtbestehen werden die tragenden Gründe für diese Entscheidung ausgeführt. Es wird mitgeteilt, dass eine Wiederholung möglich ist.

Wurde auch der Wiederholungsversuch nicht bestanden, erfolgt ein Bescheid des Schulpraxisamts. Das Prüfungsamt versendet in diesem Fall einen weiteren Bescheid, in dem mitgeteilt wird, dass der Prüfungsanspruch erlischt.

3.3 Professionalisierungspraktikum (PP)

Das Professionalisierungspraktikum (PP) bietet die Möglichkeit, einer fachdidaktischen oder erziehungswissenschaftlichen Fragestellung im Rahmen eines dreiwöchigen Schulpraktikums forschend nachzugehen. Lehrende aus den Bildungswissenschaften schreiben entsprechende Veranstaltungen in einer gesonderten LSF-Rubrik "Professionalisierungspraktikum" aus. Das PP kann aber auch von allen anderen Lehrenden der PH betreut werden.

Bevor Studierende mit einer Schule oder einer Bildungsinstitution Kontakt aufnehmen, müssen Sie sich allerdings immer von einer Hochschullehrkraft beraten lassen. Diese Beratung wird auf dem Sammelschein PP attestiert. Anschließend muss das PP im Schulpraxisamt angemeldet werden.

Es ist möglich, das PP im Ausland zu absolvieren. In diesem Fall ist eine Beratung durch das Akademische Auslandsamt notwendig. Diese Beratung müssen sich Studierende ebenfalls auf dem PP-Sammelschein attestieren lassen. Ein PP im Ausland muss deshalb frühzeitig geplant werden.

Das PP kann jederzeit begonnen werden. Es gibt keine Fristen. Allerdings sollten Studierende die Besprechungstermine und Fristen der Lehrenden, die ein PP betreuen, beachten (siehe Veranstaltungen in der LSF-Rubrik Professionalisierungspraktikum).

4. Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz in den Praktika

Studierende können grundsätzlich keinen eigenständigen Unterricht ohne Aufsicht von Lehrkräften durchführen. Wenn die betreuenden Lehrkräfte jedoch zur Einschätzung kommen, dass eine Studentin bzw. ein Student in der Lage ist, alleine in einer Klasse zu unterrichten, kann in einem vertretbaren Umfang (z. B. einzelne Unterrichtsstunden) eigenständig unterrichtet werden. Dabei sollte jedoch eine betreuende Lehrkraft immer in der Nähe sein. Nicht erlaubt wäre beispielsweise, eine Praktikantin bzw. einen Praktikanten nachmittags alleine im Schulhaus eine Hausaufgabenbetreuung durchführen zu lassen.

Die PH Schwäbisch Gmünd hat keine Schlüsselversicherung für Studierende. Wenn Studierenden im Praktikum ein Schulschlüssel ausgehändigt wird, ist der Abschluss einer Schlüsselversicherung durch die Studierenden ratsam. Dies sollte davon abhängig gemacht werden, was passiert, wenn der Schlüssel verloren geht (z. B. muss die zentrale Schließanlage dann ausgetauscht werden?).

Gemäß der Handreichungen des Kultusministeriums sind die Studierenden in den Praktika gemäß § 2, Absatz 1 SGB VII unfallversichert (siehe Unfallkasse Baden-Württemberg).

Information des Faches Technik zur Arbeit in schulischen Technikräumen: Die Studierenden erwerben einen Maschinenschein mit Abschluss des Moduls 1, damit dürfen sie alle Maschinen bedienen. Ob sie die Vorbereitungsräume alleine betreten dürfen, hängt von den jeweiligen Vorschriften der Schulen sowie der Unfallkasse ab.

Information der Fächer Chemie, Physik, Biologie, AUG sowie Sachunterricht: Alle Studierenden dieser Fächer erhalten eine grundlegende Einweisung in Sicherheitsfragen. Die Regelung an der PH sieht vor, dass die Studierenden bei der Durchführung von Experimenten einer prinzipiellen Kontrolle eines Mitarbeiters unterliegen müssen – auch wenn sie allein und eigenständig arbeiten. Das heißt konkret, dass ein Mitarbeiter im Haus sein, aber nicht neben dem Studierenden stehen muss. Diesbezüglich sollte auf vergleichbare Regelungen in der Schule geachtet werden.

5. Datenschutz

Die Studierenden verpflichten sich bei der Anmeldung zu den Praktika, sämtliche personenbezogenen Informationen über Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte an den Schulen vertraulich zu behandeln. Konkret bedeutet dies:

- Es dürfen keine Informationen über Schülerinnen und Schüler schriftlich oder mündlich an Dritte (z. B. Freunde, Familie, andere Studierende usw.) weitergegeben werden.
- In schriftlichen Unterrichtsentwürfen müssen Studierende beispielsweise die Lernvoraussetzungen von Schülerinnen und Schülern beschreiben und diese auch namentlich nennen. Schriftliche Unterrichtsentwürfe dürfen deshalb nur an die betreuenden Hochschullehrkräfte sowie die betreuenden Lehrkräfte weitergegeben werden. Wenn schriftliche Unterrichtsentwürfe ins Praktikumsportfolio eingelegt werden oder sie im Rahmen von Lehrveranstaltungen vorgestellt werden, sind sämtliche personenbezogenen Informationen zu anonymisieren.
- Bild-, Video- oder Tonaufnahmen sind generell im Unterricht nicht erlaubt. Wenn Studierende beispielsweise für die Dokumentation eines Projektes Bilder von Schülerinnen und Schülern machen möchten, ist die Einverständniserklärung von den Eltern einzuholen.
- Wenn Studierende im Rahmen ihrer Praktika eine Datenerhebung für eine wissenschaftliche Studie durchführen sollen, ist dies nur gestattet, wenn die Projektleitung über eine Genehmigung zur Durchführung der Studie verfügt und alle datenschutzrechtlichen Belange (z. B. Zustimmung der von der Datenerhebung betroffenen Personen) berücksichtigt wurden (siehe Datenschutzgrundverordnung der EU sowie Verwaltungsvorschrift „Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen“ des Landes Baden-Württemberg vom 21.9.2002).
- Alle an der Schulpraxis beteiligten Personengruppen sollten mit einem gewissen zeitlichen Abstand sämtliche personenbezogenen Daten, die im Rahmen einer ISP-Betreuung anfallen, auf ihren digitalen Endgeräten löschen.
- Im Schulpraxisamt wird für jede Studierende und jeden Studierenden eine Akte in Papierform geführt. Diese wird nach den gesetzlichen Vorgaben archiviert.

6. Evaluation und Qualitätssicherung

Die Qualität der schulpraktischen Studien wird über unterschiedliche Verfahren geprüft, gesichert und kontinuierlich weiterentwickelt.

Dem Senatsausschuss für schulpraktische Studien gehören Vertreterinnen und Vertreter aller von der Schulpraxis betroffenen Gruppen an: Hochschulleitung, Schulpraxisamt, Fächer an der PH Gmünd, ABB-Vertreter, Studierendenvertreter sowie Schulamt. Der Ausschuss tagt einmal pro Semester und bietet die Möglichkeit, Probleme anzusprechen, Informationen weiterzuleiten und zukünftige Entwicklungen im Bereich der Schulpraxis zu diskutieren.

Einmal pro Jahr veranstaltet das Schulpraxisamt eine ABB-Fortbildung. Neue ABBs müssen im Rahmen ihres Qualifizierungslehrgangs an dieser Fortbildung verpflichtend teilnehmen. Alle anderen ABBs sowie alle involvierten Praktikumslehrkräfte werden zu den Fortbildungen ebenfalls eingeladen. Gegenstand der Fortbildungen sind organisatorische Aspekte zum ISP (z. B. Beurteilung, Beratung usw.) sowie fachdidaktische Fragen zur Planung und Analyse von Unterricht.

Im Rhythmus von zwei Jahren werden Studierende, die in den letzten vier Semestern ihr ISP absolviert hatten, schriftlich befragt. In der Befragung werden äußere Rahmenbedingungen des ISP (z. B. Zahl der Unterrichtsbesuche), Zufriedenheit mit der Betreuung durch Schule und Hochschullehrende sowie die selbst eingeschätzte Kompetenzentwicklung im ISP erfasst. Die aggregierten Evaluationsdaten werden im Senatsausschuss für schulpraktische Studien vorgestellt und diskutiert.

Ein weiteres Instrument der Qualitätssicherung sind die direkten Kontakte zu den ABBs sowie Schulleitungen der Ausbildungsschulen. Das Schulpraxisamt ist über alle Kommunikationskanäle schnell ansprechbar und reagiert auf Anfragen oder Beschwerden. Ziel ist es, sich anbahnende Konfliktlagen in den Praktika möglichst frühzeitig zu klären und zu entschärfen.